

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Service
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Landtag von Niederösterreich
z.H. Herrn Präsident Mag. Karl Wilfing

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 11.07.2018
Ltg.-314/B-17-2018
R- u. V-Ausschuss

LAD1-BI-4/087-2018

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Mag. Josef Kirbes

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12525

Datum

10. Juli 2018

Betrifft

Bericht der Volksanwaltschaft an den NÖ Landtag
"Präventive Menschenrechtskontrolle 2017"

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Bericht der Volksanwaltschaft „Präventive Menschenrechtskontrolle 2017“ nachstehende Äußerungen bekannt zu geben.

Zum Bericht der Volksanwaltschaft „Präventive Menschenrechtskontrolle 2017“ werden nachfolgende Stellungnahmen der Abteilungen Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht, Soziales, Kinder- und Jugendhilfe sowie Landeskliniken und Betreuungszentren und der NÖ Landeskliniken-Holding zu den Kapiteln

- 2.1 Alten und Pflegeheime,
- 2.2 Krankenhäuser und Psychiatrien,
- 2.3 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und
- 2.4 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

mit NÖ Bezug übermittelt:

Zu 2.1 Alten- und Pflegeheime

Kapitel 2.1.3 Beschwerdemanagement

Im Rahmen der Fachaufsicht wurde im Einschauzyklus 2011 – 2012 die Pflegeorganisation als Schwerpunkt gewählt. Dabei wurde auch das Beschwerdemanagement der Pflegeeinrichtungen erhoben. Inhaltlich wurde dabei insbesondere auf die Instruktion der MitarbeiterInnen im Beschwerdemanagement, die Erfassung von Beschwerden und die Infokette im Beschwerdefall, sowie auf die Rückmeldung über die Bearbeitung und erfolgte Verbesserungen/Veränderungen Bezug genommen.

Seitens der Behörde wird auflagenmäßig vorgeschrieben, dass für die BewohnerInnen, Angehörige und Zugehörige gut sicht- und lesbar auszuhängen ist, bei welchen Stellen Beschwerden eingebracht werden können. Die Überprüfung der Auflage erfolgt im Rahmen von Fachaufsichten und behördlichen Aufsichtsverfahren.

Kapitel 2.1.5 Arzneimittelsicherheit - Polypharmazie

Seit 2016 wird die Medikation aller NÖ Pflege- und Betreuungszentren durch einen externen unabhängigen Experten, Prof. Dr. Ohrenberger, hinsichtlich Polypharmazie und PIM-Quote (Quote für potentiell inadäquate Medikationen für ältere Menschen) evaluiert. Dabei wird systematisch (gesamt und auf Hausebene) die Aufnahmemedikation (ca. 67.000 Med) mit der Medikation nach 8 Wochen verglichen. Generell zeigen die Analysen dieser ersten beiden Jahre (2016, 2017) einen guten, wissensbasierten Umgang mit Medikamenten in den NÖ Pflege- und Betreuungszentren. Bereits nach wenigen Wochen geht der Einsatz von z.B. sedierenden Medikamenten (z.B. Antipsychotika, Psycholeptika, ...) zurück. Bei knapp 50% der Bewohnerinnen und Bewohner konnte die Anzahl der PIM-Medikation in diesem Zeitraum reduziert werden. Diese Ergebnisse werden regelmäßig mit den Ärzten und dem Pflegepersonal erörtert.

Kapitel 2.1.7 Positive Wahrnehmungen

Für die NÖ Pflege- und Betreuungszentren wurde ein Raum- und Funktionsprogramm erstellt, welches auch privaten Trägern als Orientierung zur Verfügung steht. Ebenso sind auf der Homepage des Landes Niederösterreich der Leitfaden für die Errichtung und den Betrieb von Pflegeeinrichtungen nach dem NÖ SHG sowie die Leitfäden der

Amtssachverständigen für Pflege, Medizin, Sicherheitstechnik, Bautechnik und Lebensmittelhygiene öffentlich zugänglich.

http://www.noe.gv.at/noe/Pflege/Pflegeeinrichtungen_Bewilligung.html

Im Zuge von Neuerrichtungen und Zu- und Umbauten von Pflegeeinrichtungen finden in der Regel Vorbesprechungen mit den Sachverständigen statt. Dabei können Fragen zu den jeweiligen Bereichen bereits erörtert werden, bevor die Bauprojekte bei der Behörde zur Bewilligung eingereicht werden.

Im Bereich der Pflege wird darauf hingewiesen, dass insbesondere der Farb- und Kontrastgestaltung für sehschwache Personen eine besondere Bedeutung in Bezug auf die Barrierefreiheit zukommt. Empfohlen wird auch FachexpertInnen, z.B. vom Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich, miteinzubeziehen.

Im Bereich der NÖ Pflege- und Betreuungszentren wurden bei Neubauten (z.B. PBZ Türritz) Musterzimmer errichtet, um die Raum-, Farb-, und Kontrastgestaltung zu optimieren.

Im Einschauzyklus zur Demenz 2012 – 2014 wurde unter anderem ein Schwerpunkt auf Orientierungshilfen gelegt, um den BewohnerInnen die zeitliche und räumliche Orientierung in den Einrichtungen zu erleichtern.

Zu 2.2 Krankenhäuser und Psychiatrien

Kapitel 2.2.8 Wahrung der Privat- und Intimsphäre

Die Angehörigen der therapeutischen Berufe bzw. klinische PsychologInnen sind durch das NÖ Krankenanstaltengesetz sowie spezifische Berufsgesetze zur Verschwiegenheit verpflichtet. Daraus ergibt sich, dass therapeutische Gespräche in einem entsprechend vertraulichen Setting zu führen sind. Um diesen Vorgaben zu entsprechen werden in der Praxis bei bestehenden Einrichtungen von den therapeutischen Fachkräften auch temporär ungenutzte Räume, wie zum Beispiel freie Arztzimmer, genutzt. Bei den neu zu

errichteten Abteilungen werden die Anzahl und Ausstattung der Behandlungs- und Therapieräume mit dem Bedarf der Teams abgestimmt.

Kapitel 2.2.9 Langzeitaufenthalte von psychiatrischen Patientinnen und Patienten

Für Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen und Bedarf der Unterstützung und Betreuung gibt es in Niederösterreich ein abgestuftes System der Betreuung und Unterstützung:

Psychosozialer Dienst (PSD)

Die psychosozialen Dienste ermöglichen ein individuelles Beratungs- und Betreuungsangebot für psychisch kranke Menschen und ihre Angehörigen, um stationäre Krankenhausaufenthalte zu verhindern sowie den Umgang mit der Erkrankung zu lernen bzw. die Integration im sozialen Umfeld zu ermöglichen.

Die psychosozialen Dienste sind eine Drehscheibe, wenn für psychisch Kranke über rein ärztliche Hilfe hinaus auch Unterstützung bei Selbstversorgung und Wohnen, bei Arbeit und Ausbildung oder bei der Tagesgestaltung und Kontaktfindung erforderlich erscheint. Mit Personen in stationären Psychiatrien nimmt der PSD schon während des stationären Aufenthaltes Kontakt auf, wenn nach der Entlassung noch Unterstützungsbedarf durch den PSD oder einer anderen Einrichtung erforderlich ist.

Einrichtungen für jüngere Menschen mit psych. Beeinträchtigungen

Jüngere Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen werden in Tagesstätten und je nach Bedarf in unterschiedlichen Wohnformen betreut (vollbetreut, teilzeitbetreut, Wohnassistenz).

Für jüngere Menschen mit dualen Diagnosen mit schweren psychiatrischen Symptomatiken (selbst- und/oder fremdgefährdendes Verhalten) gibt es eigene Schwerpunkteinrichtungen.

Psychosoziale Betreuungseinheiten

Ältere Menschen mit psych. Beeinträchtigungen (aber keine schweren psych. Ausprägungen) und den Bedarf an umfassender Betreuung und Tagesstruktur finden in den Betreuungsstationen die richtige Begleitung und Unterstützung.

Psychosoziale Betreuungs- und Pflegezentren

In psychosozialen Betreuungs- und Pflegezentren werden Menschen mit psych. Erkrankungen in schweren Ausprägungen mit besonderen Anforderungen an die Betreuung und Pflege betreut.

Psychosoziale Übergangsbetreuung

Dabei handelt es sich um ein Pilotprojekt zur Stabilisierung nach mehrmaligen bzw. langfristigen Aufhalten in der Akutpsychiatrie, um im Anschluss daran ins häusliche Umfeld und die Betreuung des PSD oder in niederschwellige Betreuungsform entlassen zu werden.

Die **NÖ Landeskliniken-Holding** teilte zum Berichtsteil „Krankenhäuser und Psychiatrien“ sowie zu den diesbezüglichen aktuellen Empfehlungen mit, dass die Regionalisierung der Psychiatrie in NÖ weitgehend umgesetzt ist. An sechs Abteilungen für Erwachsenenpsychiatrie (Landeskliniken Baden, Hollabrunn, Mauer, Neunkirchen, Waidhofen/Thaya, Universitätsklinikum Tulln) erfolgt die stationäre und tagesklinische Versorgung der Patientinnen und Patienten aus dem jeweiligen Einzugsgebiet. Zusätzlich sind dislozierte Tageskliniken in Wiener Neustadt (seit Herbst 2017), Mistelbach (ab Herbst 2018) und Hainburg (in Umsetzung) in Betrieb bzw. in Planung.

Alle Abteilungen für Erwachsenenpsychiatrie haben einen Versorgungsauftrag für die Einwohnerinnen und Einwohner ihrer jeweiligen Versorgungsregion, der auch Unterbringungen nach dem Unterbringungsgesetz (UbG) umfasst. Dadurch kann für den Großteil der NÖ Patientinnen und Patienten eine wohnortnahe Versorgung mit angemessenen Transportzeiten gewährleistet werden.

In den letzten Jahren erfolgten an den psychiatrischen Abteilungen zahlreiche umfassende Baumaßnahmen (u.a. Abteilungen für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin an den Landeskliniken Baden und Neunkirchen, Abteilungen für Erwachsenenpsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Forensische Psychiatrie und Abhängigkeitserkrankungen am LK Mauer). Mit Herbst 2018 (Inbetriebnahme des Neubaus der Abteilung für Erwachsenenpsychiatrie am LK Mauer) werden alle Abteilungen für Erwachsenen-

psychiatrie in NÖ offen, d.h. ohne geschlossenen Bereich geführt werden. Der Großteil der psychiatrischen Abteilungen verfügt ausschließlich über Ein- und Zweibettzimmer.

An den psychiatrischen Abteilungen in NÖ werden freiheitsbeschränkende Maßnahmen ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen angewandt, d.h. nur dann, wenn sie zur Abwehr einer Gefahr im Sinn des § 3 Z.1 UbG unerlässlich sind und zu ihrem Zweck nicht außer Verhältnis stehen.

Die Fachkräfte sind somit verpflichtet, Alternativen und gelindere Maßnahmen umzusetzen bzw. die Beschränkungsmaßnahme unverzüglich zu beenden, wenn die Kriterien für deren Zulässigkeit nicht mehr gegeben sind. Adäquate personelle Ressourcen, Deeskalationsschulungen, Fort- und Weiterbildungen, Supervision, themenspezifische Arbeitsgruppen (z.B. AG Suizid- und Gewaltprävention), der regelmäßige Austausch mit der VertretungsNetz Patientenanwaltschaft, die Mitarbeit von Peers (EX-IN GenesungsbegleiterInnen) an psychiatrischen Abteilungen, die Verwendung gelinderer Mittel (Niederflurbetten, Early Sense Systeme, geteilte Seitenteile, usw.), ein effektives Krisenmanagement (Einzelbegleitung, Entlastungsgespräche, Beobachtung, usw.) sowie ein angenehmes Stationsmilieu sollen zur Vermeidung von bzw. einem reflektierten Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen beitragen.

Zur Forderung der Volksanwaltschaft nach Deeskalationsschulungen wird berichtet, dass für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der psychiatrischen Abteilungen bereits seit Jahren regelmäßig Deeskalationsschulungen (Basis- und Aufbauschulungen) angeboten und gut angenommen werden. Im Bildungsprogramm der NÖ Landeskliniken-Holding finden sich darüber hinaus zahlreiche Seminare zum Themenkomplex Kommunikation (Umgang mit schwierigen Personen/Situationen, Emotionale Übergriffe meistern, Empathische Kommunikation, Gewaltfreie Kommunikation, Konfliktbewältigung, etc.).

Zu 2.3 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in jedem Einzelfall bemüht, die Fremdunterbringung nur als letztmögliches Mittel zur Sicherstellung der weiteren positiven Entwicklung der Kinder/Jugendlichen einzusetzen.

Die damit verbundenen Eingriffe in die Rechte der Eltern und in die Biografie der Kinder werden stets unter Abwägung aller anderen Möglichkeiten, wie ambulante Erziehungshilfen, als ultima ratio zum Einsatz gebracht. Im Vorfeld werden den Eltern und Familien ambulante Erziehungshilfen angeboten, wie Beratungen in der Familie bei der Erziehung oder in den täglichen Abläufen, Unterstützungen durch Finanzierung von sozialen Diensten, Unterstützungsleistungen bei erforderlichen Therapien oder Tagesstrukturhilfen wie Betreuung bei Tagesmüttern oder in Horten.

Das dabei von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Tag gelegte Engagement ist getragen von hoher fachlicher Kompetenz, von der Bereitschaft zur ständigen Reflexion, vom Grundgedanken der Partizipation, der Einbindung der Eltern und Kindern in die Vorgänge und vorgeschlagenen Maßnahmen sowie Unterstützungen.

Die hohe Einsatzbereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit wird seitens der Fachaufsicht auch durchwegs in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen, wie dies seitens der Volksanwaltschaft bzw. deren Kommissionen auch grundsätzlich bestätigt wird.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe sind an einer ständigen Weiterentwicklung in ihrer täglichen Arbeit interessiert und Rückmeldungen sowie Anregungen werden als Unterstützung wahrgenommen und angenommen.

Im Hinblick auf die Vorschläge zur gewaltpräventiven Grundhaltung in der Erziehung, wofür entsprechende Konzepte als Bewilligungsvorsetzung für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gefordert werden, darf auf die durchgängige Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe verwiesen werden, der zur Folge die gewaltfreie Erziehung als unbestrittene Maxime in der Kinder- und Jugendarbeit gilt.

Die diesbezüglichen Forderungen der Volksanwaltschaft zur Gewaltprävention, zu sexualpädagogischen Konzepten sowie zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen und einem adäquaten Umgang mit Regelverstößen werden anerkannt und deren Umsetzung sowie deren Kontrolle sind fixer Bestandteil in der Arbeit der NÖ Kinder- und Jugendhilfe. Werden Abweichungen von diesen Vorgaben erkannt, wird von der Fachaufsicht unmittelbar mit den gesetzlich vorgesehenen schärfsten Maßnahmen reagiert, wie dies

auch in dem von der Volksanwaltschaft angeführten, noch laufenden Einzelfall veranlasst worden ist.

Demgegenüber ist der Einsatz von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen als kurzzeitiger Eingriff bei selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen unter Beachtung der gesetzlichen und fachlichen Vorgaben zulässig. Ein derartiger Einsatz ist detailliert zu dokumentieren und den Kontrollorganen (Fachaufsicht, Bewohnervertreter) zur Kenntnis zu bringen.

Durch Schulungen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Kinder- und Jugendhilfe auf Basis wissenschaftlich anerkannter Konzepte wird sichergestellt, dass solche Ausnahmesituationen in der Erziehung nicht inadäquat gelöst werden.

Eine verstärkte Zusammenarbeit der fallführenden Sozialarbeiter/innen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen führt zur Unterstützung und Stärkung der/s einzelnen Mitarbeiterin/s in den Einrichtungen, insbesondere in schwierigen Fällen und Situationen, und trägt damit auch zur Stabilisierung in den Teams bei. Die Beteiligung der Kinder- und Jugendlichen ist eine tägliche Herausforderung in der Arbeit, auf die durch regelmäßige und wiederkehrende Bewusstmachung hinzuwirken ist.

Niederösterreich nimmt mit 304 sozialtherapeutischen Betreuungsplätzen für 1.271 Kinder den Spitzenplatz im Bundesländervergleich ein. Dies zeigt auch, wie wichtig der Einsatz der Kinder- und Jugendlichenplanung als wissenschaftliches Instrument ist, wie dies auch von der Volksanwaltschaft anerkennend im Bericht festgestellt wird. Auf dieser Basis werden auch zukünftige Anforderungen bewältigt werden können.

Zum Thema der für die Beziehung von untergebrachten Kindern und Jugendlichen zu ihren Familien ungünstigen Situation, wegen nicht ausreichender Einrichtungsplätze im eigenen Bundesland und einer für Eltern nicht zumutbarer Distanz zur Einrichtung, darf auf die diesbezüglich im Bericht der Volksanwaltschaft dargestellte niedrige Unterbringungsrate von niederösterreichischen Kindern und Jugendlichen in anderen Bundesländern verwiesen werden.

Die NÖ Landesregierung hat in diesem Zusammenhang bereits ein Umstrukturierungskonzept bewilligt, wonach die bestehenden sozialpädagogischen Betreuungszentren in

regionale Wohngruppen aufgeteilt werden und damit eine zur Familie nähere Unterbringung für Kinder und Jugendliche erreicht werden kann. In diesen Wohngruppen ist bereits die von der Volksanwaltschaft bundesweit geforderte maximale Gruppengröße von zehn Kindern umgesetzt.

Das NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie die NÖ Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung geben bereits heute ein hohes Maß an Fachkompetenz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vor, sodass in Niederösterreich der Forderung der Volksanwaltschaft, wonach nur gut ausgebildetes Personal in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen arbeiten soll, Rechnung getragen wird.

Nach dem bestehenden NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz besteht für junge Erwachsene bereits heute ein Anspruch darauf, im Rahmen einer bereits laufenden Erziehungshilfe auch nach Erreichung der Volljährigkeit unterstützt zu werden, wenn dies gemeinsam vereinbart und im Rahmen des individuellen Hilfeplans als Unterstützung zur Selbstständigkeit vorgesehen ist.

Nach den Erfahrungen mit der sehr großen Anzahl zu betreuender Flüchtlinge in den Jahren 2015 und 2016 und damit der sehr großen Anzahl an umF ist man darum bemüht, bedarfsgerechte Lösungen auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Vorgaben zu erarbeiten.

Bei Gefährdung der Entwicklung eines umF leistet die NÖ KJH durchaus zusätzliche Hilfen. Meist sind dies therapeutische Behandlungsbedarfe. Dabei setzt das Land auch klinische Psychologinnen ein, die vor Ort den Einrichtungen bei der Diagnose helfend zur Seite stehen.

Zu 2.4 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Kapitel 2.4.3 Sexuelle Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung

Teilstationäre und stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung bedürfen einer Bewilligung nach § 50 NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG). Voraussetzung für die Bewilligung ist unter anderem ein Betreuungskonzept (§ 51 Abs.1 lit. c NÖ SHG). Die

Abteilung Soziales hat definiert, welche Punkte bei der Erstellung des Konzeptes zu berücksichtigen sind (siehe auch Punkt 4.1. des Leitfadens zur Bewilligung von teilstationären oder stationären Einrichtungen und die Aufsicht:

<http://www.noel.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Einrichtungsbewilligung.html>). Einer dieser Punkte betrifft auch die Thematik Partnerschaft/Sexualität.

Weiters wird in den Richtlinien „Wohnen und Tagesstätten“, die Bestandteil der Verträge mit den Rechtsträgern sind, festgelegt, dass im Rahmen der Betreuung in den Einrichtungen auch die Begleitung in persönlichen und sozialen Bedürfnissen seitens des Einrichtungsträgers zu leisten ist. Der Betreuungsauftrag umfasst dabei Fragen im Zusammenhang mit zwischenmenschlichen Beziehungen, z.B.: Freundschaften und Partnerschaften, es wird aber auch auf die erforderliche sexualpädagogische Begleitung hingewiesen.

Die Möglichkeiten der sexuellen Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung sind somit grundsätzlich in die Pädagogischen Konzepte der einzelnen Wohn- und Tagesbetreuungseinrichtungen aufzunehmen. Aufgrund der konkreten Inhalte der einzelnen Konzepte können jedoch die Wahrnehmungen der Kommissionen im Wesentlichen nachvollzogen werden.

Ausgenommen davon ist der Punkt, dass es Mehrbettzimmer gäbe, welche ein akzeptables Maß an Privatsphäre verhindern würden. Da jene Personen, die in den vergleichsweise wenigen Mehrbettzimmern wohnen, dies in der Regel auf eigenen Wunsch tun (Partnerschaften, Freundschaften), ist davon auszugehen, dass dies im Sinne der Selbstbestimmung das von den betroffenen Personen ausgewählte Wohnsetting ist.

Aus Sicht der Abteilung Soziales hat bei den Rahmenbedingungen, Haltungen und auch konkreten Angeboten (z.B. Sexualbegleitung) in den letzten Jahren eine merkbare Weiterentwicklung stattgefunden, jedoch ist der Standard in manchen Einrichtungen noch nicht gegeben. Um diesen Prozess der Weiterentwicklung voranzutreiben, wird das Thema der Sexualität von Menschen mit Behinderung im Rahmen der Aufsichten laufend behandelt. Ein nicht unwesentliches Hindernis stellt neben den zum Teil noch nicht entsprechenden Haltungen des Personals auch die kritische Haltung von Angehörigen zu

diesem Thema dar. Dies ist zum Beispiel an immer wieder einlangenden Beschwerden zum Thema der sexuellen Selbstbestimmung von betreuten Personen erkennbar.

NÖ Landesregierung
Mag.^a Mikl-Leitner
Landeshauptfrau